

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 09GV/14/006			
Federführend: Bürgermeister			Datum: 06.06.2014 Verfasser: Franke			
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	28.08.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf				
Ö	06.11.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf				

Sachverhalt:

Entsprechend kommunalrechtlicher Bestimmungen hat sich jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5, Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Aufwandsentschädigungen entsprechend Entschädigungsverordnung

Beitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1 Name/Dienstsiegel/Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE PRAGSDORF*LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE*“.

§2 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Georgendorf und Pragsdorf. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dabei können Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzungen behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss der Gemeindevvertretung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Diesen sollen neben 3 Gemeindevertretern 2 sachkundige Bürger angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,-€ gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,-€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,-€ je Ausgabefall
 1. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,-€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2.500,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,-€
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach §36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen. Bei Entscheidungen für ein geplantes Vorhaben, welches von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist, entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmensklärung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zwecke bis 99,99 € je Einzelfall.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1, 2 und 3 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-€. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,-€.
- (3) Die stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste Stellvertretung 20% (84,-€)
für die zweite Stellvertretung 10% (42,-€)
der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- (4) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stargarder Land, der „Stargarder Zeitung“.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
 1. in Pragsdorf: Hauptstraße 17a (Gemeindezentrum)
 2. in Georgendorf: Dorfstraße (am Friedhof)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Für Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ erscheint monatlich. Es wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Pragsdorf verteilt und ist einzeln oder im Abonnement über die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bzw. durch Auslegung im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard.
Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

- (9) Internet:
Satzungen der Gemeinde können über das Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, über den Menüpunkt „Ortsrecht“ eingesehen werden.

Einladungen und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen können über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, Menüpunkt „Bürgerservice“ eingesehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt: Pragsdorf,.....

Beitz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 09.12.2014

Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe vom 20.12.2014